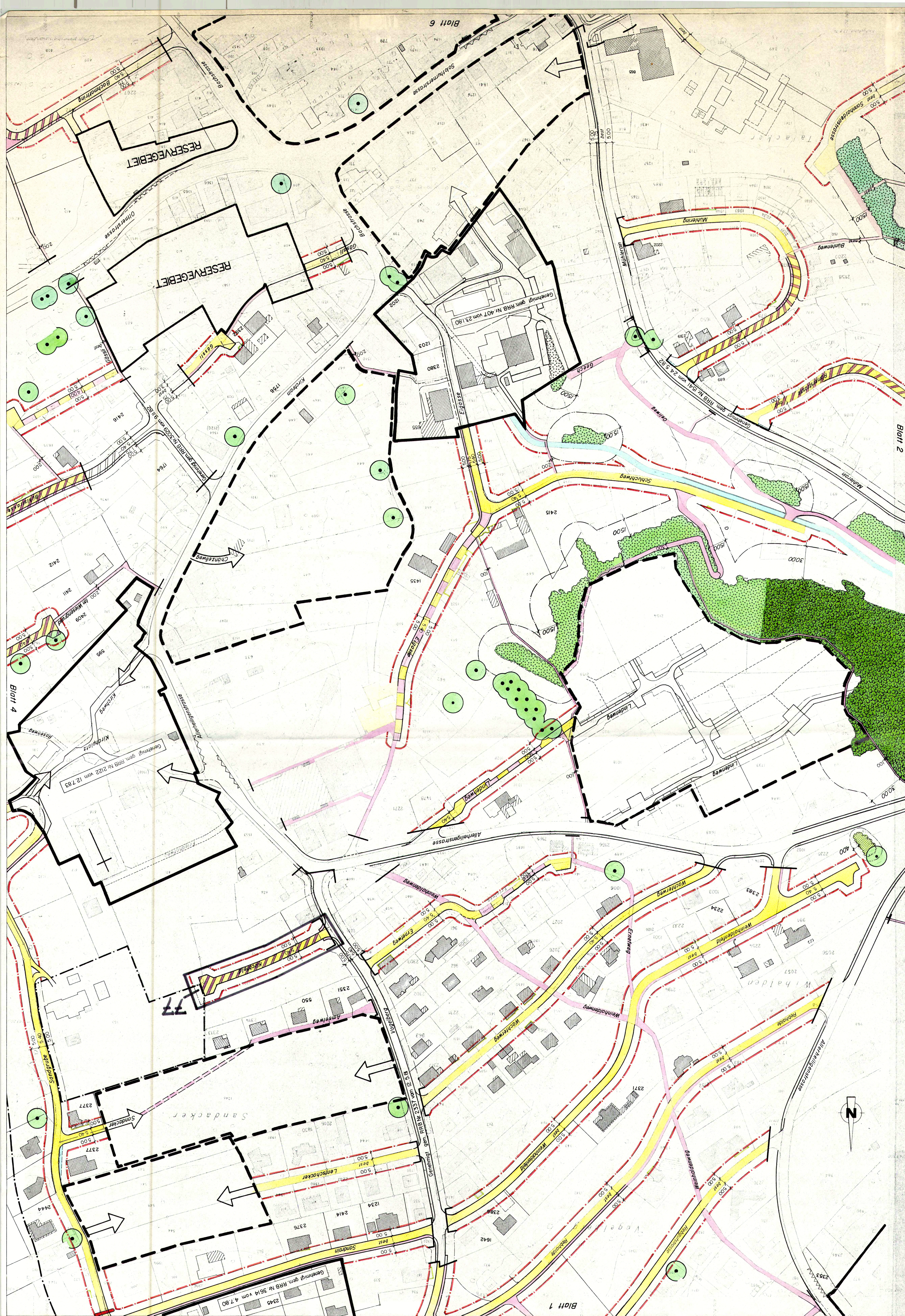




	Gemeindestrasse
	Fussweg
	Radweg
	Durchfahrt durch bauliche Massnahmen erschwert
	Erschliessungsstrasse Gestaltete Erschliessungsstrasse
	Erschliessungsstrasse zur Gestaltung geeignet
	Detaillerschliessung nach Gestaltungspunkten mit Anschlusspunkten
	Erhaltenswerter oder geschützter Baum
	Boulinie
	Vorbaulinie
	Sichtlinie Sichtfeld Das Sichtfeld ist mindestens 0,60 und 1,50m von den Einfahrissen freizuhalten.
	Abstandslinie von Wald und Feldgehölz
	Auflagebegrenzung
	Begrenzung Siedlungsgebiet
	Begrenzung Baugelbiet
	Gewässer
	Wald
	Feldgehölz
	Hecken

Gelbes § 20 der kantonalen Verordnung über die Landschaftsgestaltung

Zurückschneiden ist verboten. Das Schneiden muss ausgerichtet werden. Das wieder entfernt noch verwendet untere Lärmschutz vor bedachten Tieren und unterhalb und hinterher dürfen Hecken und Pflanzen nicht entfernt werden.

LEGENDE

6 NEUBAURO	17-1984	15.11.1982	15.11.1982
EX+GENEM AG	28.11.1984	98/90	
Anderssen	5.2.1987		
Medapharm	28.11.1984		
	7-1984		
Diverse Emporcen	28.11.1984		
	98/90		
	15.11.1982		

2419
 WORT 12 August 1986
 Der Staatsminister
 Der Stellvertreter
Malawi


[illegible]

BLATT 3

WÄHLDE / VOGELBERG